

»Nachwähr«, »Viehwährschaft« und verwandte Garantien.
Rechtsgeschichtliche Aspekte einer Wortfamilie im Schweizerischen Idiotikon¹

von Hans-Peter Schifferle

I. Zur Charakteristik der Wortschatzerfassung

Die folgenden Ausführungen wollen einen Einblick geben in einige konkrete rechtshistorisch relevante Bedeutungspositionen von Wörtern des Deutschen in der Schweiz, die wortbildungsmorphologisch zusammengehören und aus diesem Grund im Schweizerischen Idiotikon – anders als in solchen mit rein alphabetischer Anordnung der Stichwörter – zusammenhängend, nämlich als in eine Wortsippe oder Wortfamilie eingebundene Lemmata, dargestellt werden. Dabei sollen spezifische Charakteristika einer stark rechtssprachlich entwickelten Wortfamilie beleuchtet werden. Das zunächstliegende Ziel dieser Präsentation ist es, aufmerksam zu machen auf die Besonderheiten der lexikographischen Anlage eines im Wesentlichen nach Wortfamilien angeordneten diachronen Wörterbuchs und ganz konkret so etwas anzubieten wie eine Benutzungsanleitung für die »richtige« Lektüre dieser Wortartikel, die hier eben speziell auf einen rechtshistorischen Fokus hin ausgerichtet sein soll.

Das Schweizerische Idiotikon (Schw. Id.)² ist ein historisches oder diachrones Wörterbuch über die Mundarten und die ältere Sprache der deutschen Schweiz von den Anfängen des Deutschen als Verkehrssprache im Gebiet der heutigen Schweiz um 1200 bis in die Gegenwart. Als größtes Regionalwörterbuch im deutschen Sprachraum mit bisher 16 publizierten Bänden hat es gleichzeitig die etwas zweifelhafte Ehre, das älteste, seit 1881 in ununterbrochener Bearbeitung und Publikation befindliche, aber noch unabgeschlossene Unternehmen dieser Art zu sein. Im Jahr 2012 wird die Bearbeitung der Wörter mit dem Anfangsbuchstaben *W*- beendet sein, und was dann noch zu bewältigen bleibt, ist die Wortstrecke der mit *Z*- beginnenden Lexeme, eine Arbeit, die noch gut zehn Jahre beanspruchen wird.

Das Schw. Id. hat den Anspruch nach möglichst vollständiger Erfassung des Wortschatzes. Das Materialkorpus ist nach wie vor offen und wird auch jetzt noch laufend ergänzt, im Bereich der älteren Sprache durch die Exzerption neu edierter Texte, etwa der »Sammlung schweizerischer Rechtsquellen«, von denen bereits weit über hundert Bände erschienen sind.

Als allgemeinsprachliches Wörterbuch hat das Schw. Id. von Anfang an auch fachsprachliche Wortschätze und speziell auch den rechtssprachlichen Wortgebrauch möglichst umfassend mitberücksichtigt. Anders als beim Deutschen Rechtswörterbuch (DRW)³ – wo immer auch Juristen mitarbeiteten und mitarbeiten – waren und sind die Lexikographen des Schw. Id. ausschließlich ausgebildete Sprachwissenschaftler (Germanisten, Philologen, Dialektologen), die nur ausnahmsweise daneben auch eine Ausbildung als Historiker oder Volkskundler hatten oder haben.

1. Wortfamilienlexikographie

1 Überarbeitete Fassung eines Vortrags, der im Rahmen der Jahrestagung der Internationalen Gesellschaft für Rechtliche Volkskunde am 15. Mai 2010 an der Heidelberger Akademie der Wissenschaften gehalten wurde.

2 Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache (= Schw. Id.). Begonnen von Friedrich Staub und Ludwig Tobler. Band I ff. Frauenfeld 1881 ff.

3 Deutsches Rechtswörterbuch (= DRW). Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache. Hg. von der Preußischen Akademie der Wissenschaften, später von der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Band 1 ff. Weimar 1914 ff.

Die zusammenhängende Darstellung des Wortschatzes in Wortsippen oder Wortfamilien erfordert es, dass solche Verbände lexikographische Bearbeitungseinheiten sind. Und es gehört zu den wichtigsten Leistungen des Schw. Id., den Wortschatz in seiner etymologischen und morphologischen Strukturiertheit darzubieten. Dass dies nicht immer ohne Probleme möglich ist, kann die hier im Zentrum des Interesses stehende Wortsippe in besonderer Weise aufzeigen.

Die etymologische Identifizierung und Lemmatisierung der sehr zahlreichen lexikalischen Einheiten, die nach dem Anordnungssystem des Schw. Id. in der »e-haltigen« Stammsilbe der Reihe *war-wur* zu behandeln waren, hat nicht erst im Schw. Id. massive Probleme bereitet. In der historischen Lexikographie des Deutschen lässt sich für diese Wortstrecke sogar eine eigentliche Tradition von Problembewusstsein verfolgen.⁴ Der Lexikograph hat dabei die Aufgabe, äußerlich vielfach ähnliche oder identische Wortformen zu identifizieren und der entsprechenden Wortfamilie zuzuordnen. In der fraglichen Wortstrecke sind es die vier folgenden umfangreichen etymologischen Einheiten oder Wortfamilien: 1. diejenige von neuhochdeutsch »wehren«, 2. die von althochdeutsch *werien* 'bekleiden, einkleiden' ausgehende (mit dem zentralen Substantiv der *Gewere* 'investitura'), 3. die von althochdeutsch *wērēn* 'gewährleisten, bürgen, sicherstellen, zahlen' ausgehende, um die es im Folgenden gehen wird, und 4. die von althochdeutsch *wērēn*, *wērōn* 'dauern' ausgehende.

Dass dem Schw. Id. durch seine wortfamilienbezogene Gruppierung der Stichwörter gerade auf einem so schwierigen Feld Vorteile erwachsen, kann ein quantitativer Vergleich der Anzahl der am gleichen Ort zusammenhängend behandelten Stichwörter der eben genannten 3. und 4. Wortfamilie zwischen dem Schw. Id. und zwei weiteren Wortsippen-Wörterbüchern, dem Bayerischen Wörterbuch von Johann Andreas Schmeller (Schm.)⁵ und dem Mittelhochdeutschen Wörterbuch von Benecke/Müller/Zarncke (BMZ)⁶, sowie mit dem normalalphabetischen Deutschen Wörterbuch der Brüder Grimm (DWB¹)⁷ verdeutlichen. Der Zahlenvergleich soll eine ungefähre Vorstellung über die Umfänge der beiden Wortsippen in den drei Wortsippenwörterbüchern vermitteln und diese den Lemmazahlen des DWB¹ gegenüberstellen. Für das DWB¹ macht die Auflistung deutlich, wie von beiden Sippen lediglich etwa ein Drittel der Lemmata im Bereich der *W*-Strecke steht.⁸

Wortsippe	Schw. Id.	Schm.	BMZ	DWB ¹
<i>wērēn</i> 'gewährleisten'	42	13	19	13 (von 44)
<i>wērēn</i> , <i>wērōn</i> 'dauern'	35	7	8	13 (von 33)

Die Wortfamilienlexikographie im Schw. Id. zieht immer wieder besonderen Nutzen daraus, dass

4 Vgl. dazu *Hans-Peter Schifferle*: „Währschafte“ Lösungen für „währhafte“ Probleme. Lemmatisierung und Etymologie im Schweizerdeutschen Wörterbuch, in: *Hubert Klausmann* (Hg.), *Raumstrukturen im Alemannischen*. Beiträge der 15. Arbeitstagung zur alemannischen Dialektologie, Graz/Feldkirch 2006, S. 73–84, hier bes. S. 77 ff.

5 *Johann Andreas Schmeller*: *Bayerisches Wörterbuch* (Schm.). 2. Auflage. München 1872–1877.

6 *Mittelhochdeutsches Wörterbuch*. Hg. von *Georg Friedrich Benecke*, *Wilhelm Müller*, *Friedrich Zarncke* (BMZ). Bände 1–3. Leipzig 1854–1861.

7 *Deutsches Wörterbuch* von *Jacob und Wilhelm Grimm* (= DWB¹), Band I–XVI (XVII Quellenverzeichnis). Leipzig 1854–1960. Neubearbeitung (= DWB²), hg. von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften und der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Band I ff., Stuttgart 1960 ff.

8 Zur Aufstellung vgl. *Hans-Peter Schifferle* (wie Anm. 4), S. 79 (mit Anm. 13).

ein Wortartikel vor dem Hintergrund einer größerer Bearbeitungseinheit erarbeitet werden kann. Lemmatisierungsprobleme können dabei durch puzzleartige Einpassungsversuche des Wortmaterials sowohl nach ausdrucksseitigen als auch nach inhaltsseitigen Kriterien angegangen werden. Bei Wörterbüchern, die in so langen Zeiträumen entstehen wie die großen nationalen Wörterbücher oder das DRW und viele andere, bietet die alphabetische Anordnung der Stichwörter zwar einen Zugriffsvorteil für den Benutzer, hat aber den Nachteil, dass etymologisch, wortbildungsmäßig und semantisch eigentlich Zusammengehöriges auf weite Strecken isoliert erarbeitet werden muss, was im lexikographischen Bearbeitungsprozess den Blick aufs Ganze verstellt und im Ergebnis zu einer oft atomistischen Einzelwortpräsentation im Wörterbuch führt.

2. Die Rolle der Bedeutungserläuterung im Belegwörterbuch

Wie das DRW ist auch das Schw. Id. ein Belegwörterbuch, das seine Bedeutungen wesentlich durch Belegkontexte, das heißt durch originalsprachliche Belegzitate, illustriert. Es sind oft diese Belegkontexte, welche diese Bedeutungserläuterungen erst möglich machen. Wörterbuchbelege haben in diesem Sinne zunächst die Funktion, Bedeutungsangaben zu beweisen. Daneben haben die Belegzitate eine Dokumentationsfunktion: Sie illustrieren den Wortgebrauch sowohl in seiner sprachlich-syntaktischen als auch in seiner kulturgeschichtlich-gesellschaftlichen Dimension.

In Auseinandersetzung mit historischem, fachsprachlichem oder rechtssprachlichem Wortschatz werden Wörterbuchmacherinnen und Wörterbuchmachern ganz besonders mit der Problematik einer adäquaten Bedeutungserläuterung konfrontiert. Es geht dabei immer wieder auch um das Vermeiden der Gefahr, unhistorische Vorstellungen in eine Bedeutungsbeschreibung hineinzutragen.

Die Problematik wurde auch schon im Dialog zwischen dem DRW und dem Schw. Id. angesprochen, wobei es im hier erläuterten Fall auch um die Frage ging, ob ein allgemeinsprachliches Wörterbuch in der Bedeutungserläuterung anders vorzugehen habe als ein fachsprachliches. Das folgende Zitat aus den Erinnerungen des früheren Chefredaktors Hans Wanner soll den Zusammenhang erhellen:

[Ich komme zurück] auf unser naturgemäß beschränktes oder gar mangelndes Wissen auf uns fremden Sachgebieten. Da gibt es nur eine redliche Lösung: Auf nur scheinbare Präzision verzichten und sich an das halten, was aus dem Material mit einiger Sicherheit herauszulesen ist. Wir haben die Genugtuung erlebt, dass diese Haltung von einsichtigen Vertretern anderer Fachgebiete honoriert wird. An der Mitgliederversammlung 1953 hielt der Rechtshistoriker Hans Fehr (Bern) einen Vortrag »Über das Schweizerdeutsche Wörterbuch im Spiegel der Rechtsgeschichte«. Darin zitierte Prof. Fehr zum Schluss ein Urteil über das Idiotikon, das er sich von Prof. Otto Gönnerwein, Heidelberg, dem damaligen Leiter des Deutschen Rechtswörterbuchs erbeten hatte. Da heißt es: »Gerade für uns ist es ein Vorzug, wenn manche Wörter juristisch etwas unpräzise gedeutet werden. Eine starke begriffliche Zuspitzung im Rechtlichen bringt uns gelegentlich auf falsche Fährten. Deshalb ist uns das rechtlich Farblose immer lieber als das apodiktisch angeblich Eindeutige. Wir müssen ja versuchen, den Rechtsgehalt eines Wortes auszuschöpfen. Ein allgemeines Wörterbuch braucht das nicht zu tun. Ja, es soll es nicht tun.«⁹

Wir würden heute sicher nicht mehr so weit gehen, die Aufgabentrennung zwischen einem allgemeinsprachlichen Wörterbuch und einem fachsprachlichen derart in den Vordergrund zu rücken, und zwar aus dem einfachen Grund, weil diese Trennung gerade bei der Bedeutungserläuterung kaum sinnvoll möglich ist: Auch das allgemeinsprachliche Wörterbuch hat den Auftrag, rechtlich relevante Bedeutungen möglichst adäquat zu beschreiben. Und umgekehrt kann sich das Fachwörterbuch nicht auf fachsprachlich-terminologische Bedeutungserläuterungen beschränken.¹⁰ Um hier gute Lösungen zu erreichen, braucht es die interdisziplinäre

9 Hans Fehr: Das Schweizerdeutsche Wörterbuch im Spiegel der Rechtsgeschichte, in: Schweizerisches Idiotikon. Bericht über das Jahr 1955, S. 13–26.

10 Dazu ein Zitat aus Heino Speer: Das Deutsche Rechtswörterbuch. Historische Lexikographie einer Fachsprache, in: Lexikographica 5 (1989), S. 85–128, hier S. 121: »Im Rahmen der historischen fachsprachlichen Lexikographie, wie sie im DRW repräsentiert ist, muss auf eine definitonische Bedeutungserklärung verzichtet werden. Es kann jeweils nur darum gehen, eine größtmögliche Präzision in der Erfassung von Bedeutungsinhalt und -umfang wie auch der Bedeutungsvariation aus der

Zusammenarbeit, im Idealfall im ständigen Austausch zwischen Sprachwissenschaftlern und Juristen, wie es beim DRW der Fall ist, und wie es im Schw. Id. wenigstens bedarfsweise und punktuell umgesetzt werden kann. Machbarer und ebenfalls wichtig ist daneben der Beizug von Fach- und Sachliteratur, wie es auch in diesem Artikel demonstriert wird.

II. Die Wortsippe von »währen« 'Gewähr leisten'

Mit konkreten Beispielen aus der Wortfamilie von »währen«¹¹ 'Gewähr leisten' soll nun dargelegt werden, welche Möglichkeiten sich für die Bedeutungserfassung und deren Illustration durch die Belege für diese Art von Lexikographie ergeben.

Die Beschreibung der 42 unter *W-* zusammenhängend behandelten Stichwörter dieser Wortsippe beanspruchen im Wörterbuch insgesamt 40 Spalten.¹² Etymologisch liegt ein althochdeutsches Verb *wērēn* 'Gewähr leisten, bürgen, zahlen' zugrunde, von dem keine außergermanischen Bezüge bekannt sind. Über das Partizip Präsens *wērend* 'Gewähr leistend' gelangte das Wort aus dem Altniederfränkischen ins Altfranzösische und ergab dort *garant* 'Bürge'; von diesem aus entstand dann im Französischen u. A. *garantie* 'Gewährleistung', eine Bildung, die in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, zunächst als Wort der Diplomatie, wieder ins Deutsche zurückkehrte.¹³

Eine Übersicht über die Stichwörter der Sippe lässt sich am besten durch die folgende Auflistung vermitteln.¹⁴ Das erste Lemma – das Maskulinum *Wēr I* –, der Sippenaufhänger, wie er redaktionsintern auch genannt wird, eröffnet die Reihe. Es erscheint im Wörterbuch fett gedruckt, wodurch sich die Sippe gegen die vorangehende abgrenzt. Alle folgenden zur Sippe gehörenden Lemmata erscheinen dann lediglich in Sperrdruck und treten weniger hervor. Erst das nächstfolgende fett gedruckte Sippenlemma, das hier nicht mehr zur Debatte stehende *Wēr III* mit der Bedeutung 'Dauer', bildet das optische Signal dafür, dass mit *wërschaftli^{ch}* das Ende der Sippe erreicht ist.¹⁵ Die Reihenfolge der einzelnen Stichwörter innerhalb der Sippe folgt alphabetischen und ableitungsmorphologischen Prinzipien.

Gesamtsumme der Belege zu gewinnen, wobei sich in der Regel um einen fachsprachlich-terminologischen – dem zeitlichen Wandel der Rechtssysteme unterworfenen – Kern eine Aura unscharfer Bedeutungsaspekte in verschiedene Richtungen erstrecken wird.«

11 Für die Wörter dieser Sippe wird im Folgenden zwischen zwei Schreibungen unterschieden: Die heutige schriftsprachliche Schreibung (mit *ä* und Dehnungs-*h*) steht zwischen doppelten Anführungsstrichen; genaue Bezugnahmen auf Stichwörter des Schw. Id. erfolgen nach der etymologisierenden Lemmaform (mit *ë* als Zeichen für germanisches *e*).

12 Schw. Id. Bd 16, Sp. 992–1032. Eine Handvoll Stichwörter, die eigentlich zur Sippe gehörten, im Schw. Id. aus systematischen Gründen aber außerhalb dieser Wortfamilie behandelt werden, etwa *Wërschaft-Brief* (als Kompositum mit *Brief* beim Grundwort in Band 5 behandelt) oder *Wërschafts-Trager* (als Kompositum mit *Trager* beim Grundwort in Band 14 behandelt) werden möglichst durch Querverweise erschlossen.

13 Vgl. dazu Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, bearbeitet von *Elmar Seebold*, 24., erweiterte Auflage. Berlin/New York 2004, S. 330; 354.

14 Auch in der (lebenden) Mundart vorkommende Wörter stehen kursiv, solche, die nur in der älteren Sprache (vor 1800) belegt sind, aufrecht.

15 Schw. Id. 16, 1032.

	<i>Wër I m.</i>	dar- wëren
Näch-	Wër I m.	Wërer m.
	<i>Wër II f</i>	Näch- Wërer m.
Näch-	Wër II f.	<i>Wëri I f.</i>
näch-	wërig	Tag- Wëri f.
<i>G^e-</i>	<i>wër II f.</i>	<i>Wëriⁿ g f.</i>
	wërbar	Un- Wërung f
	<i>wëreⁿ I</i>	Lands- Wërung f.
	wërend I	Näch- Wërung f.
<i>ge-</i>	<i>wëret I</i>	Tag- Wërung f.
un-ge-	wëret I	<i>Wërlⁿ g m.</i>
wol-	ge-wëret	<i>Wërschaft f.</i>
īn-	wëren	Vih- Wërschaft f.
ent-	wëren	Gulden- Wërschaft f.
voll-	wëren	Lands- Wërschaft f.
voll-ge-	wëret	Näch Wërschaft f.
<i>g^e-</i>	<i>wëreⁿ</i>	Rīchs- Wërschaft f.
<i>g^e-</i>	wëret II	<i>wërschaft</i>
un-ge-	wëret II	un- wërschaft
hër-	wëren	lands- wërschaft
be-	wëren	<i>wërschaftli^{ch}</i>

1. »Währ« und »Währling« als Zürcher Bezeichnungen für den Zeugen unter einem Grenzstein

Das Maskulinum »Währ(e)«¹⁶, das erste Stichwort der Sippe, umfasst drei Bedeutungspositionen, von denen die ersten beiden eine Person bezeichnen, und zwar entweder einen Garanten, der »für etwas Gewähr leistet« (Bedeutung 1), oder einen Bürgen, der »für eine (Schuld-)Verpflichtung eines Dritten bürgt« (Bedeutung 2). Die dritte Position bezeichnet – als Übertragung – eine Sache, nämlich das bzw. die Sicherheitszeichen unter einem Grenzstein, sonst vielfach »Zeuge(n)« genannt. Bei letzterem Wort (mundartlich *Züüg*¹⁷) handelt es sich bei dieser Bedeutung gleicherweise um eine Übertragung der primären Personenbezeichnung auf eine Sache (mit einer Zeugenfunktion).

Die Bedeutungserläuterung im Schw. Id. lautet »Sicherheitszeichen in Form von Ziegel-, Keramik- oder Knochenstücken (zwei, drei oder mehrere), die beim Setzen eines (unbehauenen) Marchsteins unter oder neben ihn gelegt werden und seine Grenzfunktionen gewährleisten sollen.«¹⁸ Diese gründet sich auf die historischen Belege und auf die mundartliche Bezeugung des Stichworts, wobei auch die wenigen vorliegenden Sachbeschreibungen und Abbildungen mitberücksichtigt wurden. Zur Illustration soll hier eine Abbildung aus einer winzeterminologischen Arbeit von 1949 aus der Nordostschweiz von Werner Weber stehen, aus ihr

16 *Wër I* (Schw. Id. 16, 992–996).

17 Im Schw. Id. steht der Wortartikel *Züg* noch aus. Die gleiche Bedeutung hat im Schweizerdeutschen auch *Läch* (Lohe) in Bed. 2e (Schw. Id. 3, 1000).

18 Schw. Id. 16, 995.

stammen zwei der im folgenden genannten rezenten Wortbelege.¹⁹

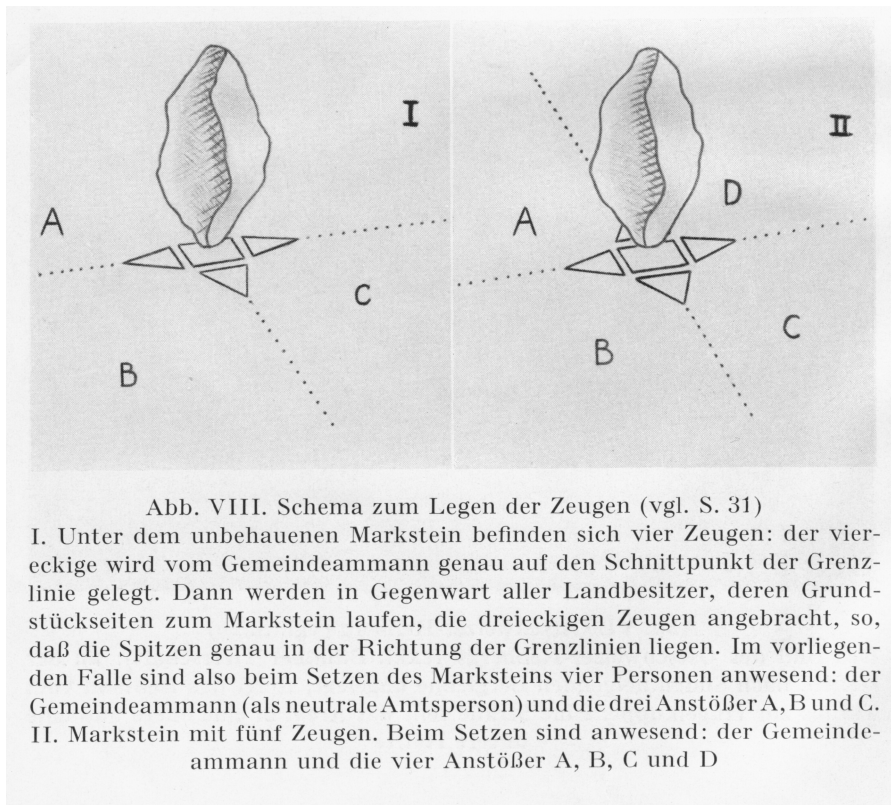


Abb. 1: Zeugen unter unbehauenen Marchsteinen in Weinbergen der Nordostschweiz; Schema aus Werner Weber 1949 (wie Anm. 19), Abbildungsteil

Mundartlich ist das Wort nur wenige Male aus dem Kanton Zürich belegt, zuletzt bei Werner Weber 1949 für Herrliberg, vorher, Ende des 19. Jahrhunderts, von einem Gewährsmann aus Zollikon, und zwar mit den Singularformen [væ:r] und [ʰvæ:rə] sowie der Pluralform [ʰvæ:rə] (alle mit langem, überoffenem e-Laut).²⁰ Als davon abgeleitetes Wort mit der gleichen Bedeutung ist dann – auch bei Weber 1949 – noch das singuläre Maskulinum »Währling« [væ:rliŋ] aus dem ebenfalls zürcherischen Henggart belegt.²¹

Lediglich zwei historische Belege führen diese sonst in der Wortsippe weder in der Schweiz noch außerhalb davon bezeugte Bedeutung ins 18. und ins 17. Jahrhundert zurück; beide stammen ebenfalls aus dem Zürcher Gebiet, der ältere von 1665, der jüngere von 1701. Letzterer lautet: »Das Ort, alwo diser Marchstein gestanden, ist noch gar ordentlich zu gewahren und ohne Zweifel die Währen, wenn man weggraben wird, noch in dem Boden zu finden.«²²

»Währ« und »Währling«, zwei mittlerweile wohl gänzlich verklungene Wörter, stellen mit der hier aufgezeigten, offenbar enger zürcherischen Bedeutungsentwicklung eine eigentliche Rarität dar. Die eindeutige Lemmatisierung dieser Wortformen, das heißt ihre etymologische Identifizierung als zu dieser Wortsippe gehörende Bildungen, waren im lexikographischen Prozess nur auf der Basis der Kenntnis der vielen anderen zu dieser Wortsippe gehörenden Wortbildungen zu leisten. Das gleiche gilt für deren Bedeutungserfassung und selbstverständlich für deren eben

19 Werner Weber: Die Terminologie des Weinbaus im Kanton Zürich, in der Nordostschweiz und im Bündner Rheintal. Frauenfeld 1949 (= Beiträge zur schweizerdeutschen Mundartforschung, Band 1).

20 Schw. Id. 16, 992 sowie 995/6 (*Wër I* mit den Formen nach dem Lemma, der Bedeutungsposition 3 sowie den Bemerkungen zur Vokalqualität in der Anmerkung).

21 Schw. Id. 16, 1017 (*Wërling*).

22 Schw. Id. 16, 996 o.

skizzierte räumliche und zeitliche Situierung.

2. Die »Gewährleistung« für Vieh

Bei zwölf Stichwörtern der Wortfamilie gibt es Bedeutungspositionen – meist neben weiteren, ebenfalls rechtssprachlich relevanten –, die sich auf die sogenannte »Gewährleistung im Viehhandel«²³ beziehen. Mit diesem Fachbegriff wird eine Garantieleistung des Verkäufers dem Käufer gegenüber bezeichnet, dabei garantiert ersterer für Gesundheit, Trächtigkeit oder Milchleistung – oder für alles zusammen – und haftet dem Käufer gegenüber eine bestimmte Zeit lang für allenfalls zutage tretende Mängel, sogenannte »Währschafts-« oder »Hauptmängel«²⁴.

Die folgende tabellarische Übersicht listet die Stichwörter mit einer solchen Bedeutungsposition auf. In der ersten Spalte steht das Lemma in seiner Ansatzform.²⁵ In den weiteren Spalten folgen der Stellennachweis, die verkürzte Bedeutungserläuterung sowie der Belegungszeitraum, wo möglich verbunden mit einer Verbreitungsangabe.

Stichwort	Nachweis	Bedeutungserläuterung	Belegungszeitraum
Wër I m.	Schw. Id. 16, 994	1. wer für etw. Gewähr, Sicherheit leistet, Garant ... b) für verkauftes Vieh	1692 'Wër stän' (Bündner Rheintal)
Nāch-Wër I m.	Schw. Id. 16, 996	1. wesentlich = dem Vorigen ... b) für verkauftes oder verpfändetes Vieh	17. bis Ende 19. Jh.(Glarus, Schwyz, zuletzt Nidwalden)
Nāch-Wër II f.	Schw. Id. 16, 998	Garantie, Bürgschaftsleistung ... b) im Viehhandel	18./19. Jh. (Glarus, Schwyz)
nāch-wërig (Adj.)	Schw. Id. 16, 998	gewährleistungspflichtig (für Vieh)	1545 (Hitzkirch LU)
wëre ⁿ I (Verb)	Schw. Id. 16, 1000	1. etw. garantieren, verbürgen, jmdem Gewähr leisten a) bei Verkäufen, dass eine Sache in gutem Zustand bzw. ordnungs-, vertragsgemäß abgegeben wird ... β) für Vieh	14. bis 20. Jh. (auch mundartlich)
un-ge-wëret I (Part.)	Schw. Id. 16, 1008	1. ohne Garantieleistung, von einem Viehverkauf	1603 (Zürich)
ge-wëren (Verb)	Schw. Id. 16, 1009	1. jmdem Gewähr leisten, bei Viehverkäufen	1780 (Wallis)

23 So in der schweizerischen »Verordnung betreffend das Verfahren bei der Gewährleistung im Viehhandel« vom 14. Nov. 1911; vgl. »Gewährleistung für Hauptmängel« im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch im Titel vor §§ 481 ff. (2002 aufgehoben).

24 Vgl. dazu Anm. 32.

25 Auch hier steht die Lemmaform kursiv, wenn die Bedeutung (auch) mundartlich belegt ist, und aufrecht, wenn sie nur in der älteren Sprache (vor 1800) belegt ist.

<i>Wärschaft</i> f.	Schw. Id. 16, 1019	1. Garantie, Gewährleistung a) bei Verkäufen ... b) mit Bez. auf Vieh	16. bis 21. Jh. (auch mundartlich)
<i>Vih-Wärschaft</i> f.	Schw. Id. 16, 1024	= dem Vorigen	18. bis 21. Jh.
<i>Nach-Wärschaft</i> f.	Schw. Id. 16, 1025	= dem Vorigen	17. bis 20. Jh.
<i>wärschaft</i> (Adj.)	Schw. Id. 16, 1027	von guter (den Normen entsprechender) Beschaffenheit, von Schlacht-, Zuchtvieh	15. Jh. bis 17. Jh.
un-wärschaft (Adj.)	Schw. Id. 16, 1031	Gegensatz zum Vorigen	1559 (Zürich)

Eine kurze Besprechung der zur Diskussion stehenden Bedeutungspositionen dieser Wortartikel soll beim einfachen Verb »währen« beginnen. Bei ihm reicht die Bedeutung 'Gewähr leisten beim Viehverkauf' zeitlich am weitesten zurück und ist über den längsten Zeitraum hin belegt, auch noch mundartlich im 20. Jahrhundert, teilweise bis in die Gegenwart.²⁶ Die reiche Belegung des Worts in dieser Bedeutung machte es möglich, vier Themenaspekte in speziellen Beleggruppen zusammenzustellen, und zwar unter den folgenden Überschriften 1. »Mit Bezug auf Gesundheit«, 2. »Mit Angabe der Wärschaftsfrist« (Untergruppe zu 1), 3. »Mit Bezug auf Trächtigkeit« und 4. »Mit Bezug auf Milchleistung«. Bei der dritten Gruppe steht dieser mundartliche Beleg aus dem Simmentaler Wörterbuch: *Ds Gusteli het ds Uter gworffe, u drum han i s törffe wäre*, d. h. 'das junge Rind hat das Euter ausgebildet, drum durfte ich es wähen'.²⁷ Der folgende Beleg aus einer Erzählung des Nidwaldners Franz Odermatt aus dem Jahr 1937 steht bei der vierten Gruppe: [Gibt es Zeugen dafür] *dass der Felix si Chue uf sibezüge Liter gwäret het?*²⁸ In der Gruppe mit Belegen zur Wärschaftsfrist wird ersichtlich, dass die Dauer der Garantieleistung beim Rindvieh für Gesundheit recht unterschiedlich sein konnte: in zwei Belegen aus dem 18. Jahrhundert aus dem Kanton Zürich »6 Wochen und drei Tag«²⁹, in einem Beleg von 1692 aus einer Bündner Landsatzung im Fall des Auftretens der sogenannten Finnenkrankheit »ein Jahr und 3 Tag«³⁰.

Eine ganz ähnliche zeitliche und räumliche Verbreitung für dieses Bedeutungsfeld hat das Substantiv »Wärschaft«³¹, das mundartlich aus den Kantonen Aargau, Bern, Freiburg, Luzern, Obwalden, St. Gallen, Schaffhausen und Zürich belegt ist. Die reiche sprachliche Materialgrundlage lässt es wiederum zu, den Wortgebrauch in zwei thematischen Belegblöcken zu dokumentieren: Eine erste Gruppe mit zwei Belegen bezieht sich auf die Trächtigkeit, eine zweite mit drei Belegen und vier Verweisen auf Belege, die an anderen Stellen im Wörterbuch schon abgedruckt sind, auf die Wärschaftsmängel³². Unter dieser Gruppe steht etwa der folgende Beleg aus einer

26 Schw. Id. 16, 1000 M. (mit mundartlicher Belegung des Verbs in den Kantonen Appenzell, Bern, Nidwalden, St. Gallen, Thurgau und Zürich).

27 Schw. Id. 16, 1000 u.

28 Schw. Id. 16, 1001 o.

29 In einem Beleg aus Birmensdorf von 1692 und einem aus der Grüninger Amtsrechnung von 1668 (vgl. Schw. Id. 16, 1000 u.).

30 Schw. Id. 11, 651 u.

31 Zur außerschweizerischen Belegung dieser Wortbedeutung vgl. DWB¹ 13, Sp. 983.

32 Vielfach auch als »Hauptmängel« bezeichnet. Eine Sammlung von Gesetzen »über die Wärschaftskrankheiten der Haustiere« in der Schweiz und ihren Nachbarländern findet sich etwa bei

Auktionsanzeige vom Dezember 2004 aus dem Zürcher Oberland, der auch zur Illustration für die rezente Verwendung des Worts in hochsprachlichem Kontext dienen kann: »Währschaft [Überschrift; dann:] 1. Der Verkäufer gewährt dem Käufer eines Tieres die Währschaftsgarantie für »gesund und recht« während der gesetzlichen Frist von 9 Tagen ab Auktionstag. 2. Für das Euter trockenstehender Kühe gewährt der Verkäufer die Währschaft für das Euter.«³³ Auch hier können die thematischen Beleggruppen den Bedeutungsgehalt des Wortes kontextuell hervorheben, spezifische syntaktische Konstruktionen sichtbar machen und nicht zuletzt die kultur- und rechtsgeschichtliche Bedeutsamkeit des Wortgebrauchs in verschiedenen Landesgegenden vom 16. bis ins 21. Jahrhundert beleuchten.

Wortzusammensetzungen mit »Währschaft« im zweiten Wortglied und entsprechender Bedeutung sind »Viehwährschaft« und »Nachwährschaft«. Ersteres ist als Fachwort primär der Schriftlichkeit seit dem 18. Jahrhundert belegt und bis in die Gegenwart in geltenden kantonalen Gesetzestexten präsent.³⁴ »Nachwährschaft« ist – wie alle verdeutlichenden Wortbildungen mit «nach» in dieser Sippe – sowohl historisch wie in der Gegenwartssprache nur für die deutsche Schweiz zu belegen.³⁵ Für die Gewährleistung im Viehhandel findet »Nachwährschaft« nach 1800 kaum mehr Verwendung, während es für die Gewährleistung bei Liegenschaftsverkäufen bis heute in der schweizerischen Schriftsprache als rechtssprachliches Fachwort verbreitet ist. Als »schweizerisch« konnotiert, ist es mit dieser Bedeutung im Wahrig gebucht und stand so bis vor kurzem noch im Duden; als Helvetismus erscheint es auch in der Fachliteratur.³⁶ »Nachwährschaft« fehlt in dieser Bedeutung auch nicht in geltenden Gesetzestexten der Kantone Appenzell Außerrhoden, St. Gallen und Zürich.³⁷

Das Vorkommen der beiden substantivischen Bildungen mit der Form »Nachwähr«, einem Maskulinum (*Näch-Wër I* 'derjenige, der für verkauftes oder verpfändetes Vieh garantiert') und einem Femininum (*Näch-Wër II* 'Garantie im Viehhandel'), ist im Wesentlichen auf Belege des 17. bis 19. Jahrhunderts beschränkt, und zwar vorwiegend auf solche der Innerschweiz (Glarus, Nidwalden, Schwyz).³⁸ Auch mit der Bedeutung 'Gewährleistung im Liegenschaftsverkauf (im sogenannten Grundpfandrecht)' war das Femininum »Nachwähr« ganz wesentlich auf die Innerschweiz beschränkt: Bis Ende des 19. Jahrhunderts war es etwa in Nidwalden gebräuchlich³⁹, ein einziges Mal kommt es gegenwärtig noch in einem geltenden Luzerner Gesetzestext vor.⁴⁰

Das Adjektiv »währschaft«, das im Schlusskapitel noch einmal aufgegriffen wird, ist in der Bedeutung 'von guter (den Normen, Vorschriften entsprechender Beschaffenheit, von Schlacht-, Zuchtvieh' in vielen Belegen des 15. bis 17. Jahrhunderts gut dokumentiert.

Die übrigen Stichwörter der Liste – »Währ I«, »nachwährig«, »ungewährt«, »gewähren« und »unwährschaft« – sind im Wörterbuch jeweils nur einmal belegt, und zwar alle nur in der älteren Sprache. Die Möglichkeit, ihre Bedeutung genau zu erfassen, war dabei immer wieder mitbestimmt durch das Vorhandensein der übrigen Wörter innerhalb der Sippe. Erst vor dem Hintergrund der Kenntnisse über diese Verwandtschaften ließen sich wichtige semantische Aspekte erhellen; in

Johann Caspar Michel: Gerichtliche Thierheilkunde für Beamte, Rechtsgelehrte, Bezirksärzte, Thierärzte und Landwirthe. Zürich 1826, S. 1–57; ebendort S. 58–205 eine »diagnostische Beschreibung der gesetzlich angenommenen Währschaftskrankheiten«.

33 Schw. Id. 16, 1019 u.

34 Nicht nur im Kanton Appenzell Innerrhoden, wie Schw. Id. 1025 o. erwähnt, sondern auch in den Kantonen Basel-Stadt (hier in der Verordnung zum EG zum ZGB § 53), Glarus, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Solothurn, Thurgau und Zug. Das Absuchen schweizerischer Gesetzestexte wird durch <www.lexfind.ch> des Instituts für Föderalismus an der Universität Freiburg (Schweiz) ermöglicht (freundlicher Hinweis meines Kollegen Dr. Christoph Landolt).

35 Die entsprechenden Belege im DRW 9, 1312 stammen alle aus schweizerischen Quellen.

36 Die entspr. Nachweise in der Anm. zu *Näch-Wërschaft* (Schw. Id. 16, 1025 u.).

37 Etwa im Zürcher EG zum ZGB § 259 oder in der Zürcher Notariatsverordnung § 157.

38 Beide Stichwörter auch im DRW nur mit schweizerischen Belegen gebucht.

39 Vgl. dazu *J[oseph] Kuster*: Das Nidwaldnerische Grundpfand (Gült und Versicherung) historisch-dogmatisch dargestellt. Stans 1912 (Diss. Zürich), bes. S. 53 ff. (»Zum Rechtsinstitut der Nachwähr«).

40 Gesetz über das Handänderungs- und Hypotherkarwesen von 1861 § 26.

Einzelfällen war die eindeutige Lemmatisierung eines Worts überhaupt erst im Gesamtkontext der Wortsippe zu leisten.

In den Anmerkungen zu den einzelnen Wortartikeln finden sich wortgeschichtliche Kommentare, die vielfach nur auf der Basis der Wortsippe erstellt werden können, auch finden sich dort oft Ansätze zu einzelwortübergreifenden, d. h. wortfamilienbezogenen Analysen. Allein schon die Präsentation der Wortartikel in diesem Wortsippenverband kann aber zu weiterführenden lexikologischen Fragen animieren. Eine, die sich mir im Zusammenhang mit dieser Wortsippe gerade stellt, ist etwa die, weshalb wohl das Abstraktum »Währung« – eine Suffixbildung mit *-ung* zum Verb »währen« –, das eine wohl ganz ursprüngliche Bedeutung von 'Garantie, Gewährleistung' hat, diese Bedeutung mit Bezug auf die Gewährleistung im Viehhandel gar nicht ausgebaut hat.

In mehreren Belegkontexten der angesprochenen Bedeutungspositionen finden sich mündliche Rechtsformeln oder Hinweise auf solche Formeln, die bei der Gewährleistung für Vieh Verwendung gefunden haben und noch Verwendung finden. Einem Käufer »die Währschaftsgarantie für ›gesund und recht‹ gewähren«, wie es im oben zitierten Beleg von 2004 ausgedrückt wird, enthält eine Variante einer solchen Formel, die sowohl mundartlich wie in der älteren Sprache gut belegt ist.⁴¹ Eine Variante ›für grecht und guet‹ findet sich im folgenden Ausschnitt aus einem Gerichtsprotokoll von 1603 aus Zürich: »[A. sagt, er habe B. seinerzeit gefragt] ob er im das Roß für grecht und guet wehle werren, dann er keins Roßes mangli, das nütt mit Ziechen guet oder sonst nütt werschafft oder bresthafft syge.«⁴²

Dass der Verkauf oder der Tausch von Vieh unter bestimmten Umständen auch ohne Gewährleistung erfolgen konnte, bezeugen mehrere Textbelege unter den verschiedenen Stichwörtern der Wortsippe. Unter *Näch-Wër II b* heißt es in einem Zitat aus dem »Währschaftsgesetz für die Pferdemängel« von 1830 des Kantons Schwyz: »Würde jedoch ein Pferd ohne Nachwähr verkauft oder vertauscht oder das bestimmte Anding gemacht, dass man für selbes keineswegs gutstehe, so solle in diesem Fall auch keine Nachwähr stattfinden, sondern das Pferd als unter dem ländlichen Ausdruck ›halfternlang ab Handen gegeben‹ betrachtet werden.«⁴³ Auf ähnliche Rechtsformeln dieser Art, die mit der Ausnahme von »einen tusch ungewärt tuon« alle außerhalb dieser Wortsippe abgehandelt sind, finden sich an verschiedenen Bedeutungspositionen der »währen«-Sippe Verweise.⁴⁴ Die folgende Aufstellung gibt eine Übersicht über einige dieser redensartigen Formeln.⁴⁵

objektsprachliche Fügung	Bedeutungserläuterung/Verbreitung	Nachweis
einen frygen tusch [eines Pferdes] ungewärt tuon	ohne Garantieleistung 1603 (Zürich)	Schw. Id. 16, 1008
<i>öppis vom Stöckeⁿ eⁿwäg, uf de Stöckeⁿ useⁿ verchauffeⁿ</i>	ohne alle ferneren Verantwortlichkeiten dafür, ohne Nachwähr, bes. beim Viehverkauf (Luzern, Nidwalden, Obwalden)	Schw. Id. 10, 1614
<i>uf^d eⁿ Chnebel useⁿ handleⁿ</i>	Vieh kaufen oder verkaufen ohne Nachwährschaft (Haslital BE)	Schw. Id. 3, 713
Vieh <i>halftereⁿlang</i> kaufen oder verkaufen	nach dem Augenschein, ohne Nachwähr (Appenzell, Glarus, Luzern, Uri)	Schw. Id. 2, 1198

41 Vgl. die Fügung *für gsund und g'recht* u. ä. Schw. Id. 6, 223 u. oder etwa den Beleg: »[A. sagt, dass er dem B.] das Stierli gsund und grächt nach Landtsbrauch zue kauffen gäben und uff 6 Wochen und 3 Tag gewähret.« (Schw. Id. 16, 1000 u.).

42 Schw. Id. 16, 1000 u.

43 Schw. Id. 16, 998 M.

44 Etwa Schw. Id. 16, 998 M. (unter *Näch-Wër II b*) oder Schw. Id. 16, 1000 M. (unter *wëren I 1aß*).

45 Die Bedeutungserläuterungen in der mittleren Spalte entsprechen den Formulierungen im Schw. Id.

<i>er macht Vogel über Dach, Vogel über Dach chauffeⁿ</i>	schließt einen Handel ohne Vorbehalt und Nachwähr (Appenzell, Luzern, Thurgau)	Schw. Id. 1, 691
einen Handel schließen für <i>Sürs und Fül's</i>	ohne Nachwährschaft (Habkern BE)	Schw. Id. 1, 787
<i>dehiⁿ und eⁿweg verchouffeⁿ</i>	ohne Währschaft (Ringgenberg BE)	Schw. Id. 3, 1356

3. Ein »währschafter« Schluss

Ein Beispiel dafür, wie sich die Bedeutung eines Wortes der Wortfamilie entwickelt hat und wie diese Entwicklung im Wörterbuch dargestellt wird, soll den Abschluss machen. Es geht um das Adjektiv »währschaft«, das aus dem gleichlautenden Substantiv in prädikativer Stellung entstanden ist. Die einzelnen Bedeutungspositionen, von denen 1aα5 'gute, den Normen entsprechende Beschaffenheit von Schlacht-, Zuchtvieh' schon kurz angesprochen wurde, präsentieren sich in der dem Wortartikel vorangestellten Übersicht⁴⁶ folgendermaßen:

1. vorwiegend im rechtl. Bereich (von Handel und Wirtschaft)
 - a) von guter (den Normen, Vorschriften entsprechender) Beschaffenheit, Ausführung
 - α) von Handelsgütern
Insbes.
 - 1) Getreide – 2) Brot – 3) Wein – 4) Fleisch, Fische, Milchprodukte – 5) Schlacht-, Zuchtvieh
 - β) von Bauwerken u. ä.
 - γ) von Arbeitsleistungen
 - b) einer quantitativen Norm genügend, mit Bez. auf Gewicht, Größe, Maß
 - c) von Münzen, im Kurst stehend, gültig, vollwertig
2. aus dem rechtlichen Bereich heraustretend
 - a) im Übergang aus 1a
 - b) von Kleidern, Schuhen, solid, stabil, strapazierfähig, zweckmäßig
 - c) von Speisen, nahrhaft, gehaltvoll und wohlschmeckend
 - d) von Bauwerken u. ä. fest gebaut, stattlich
 - e) vom Menschen, zuverlässig, tüchtig, auch bodenständig
 - f) quantifizierend, groß, ordentlich, kräftig, zünftig

Das in der deutschen Schweiz – und nur hier – sowohl mundartlich als auch in der Schriftsprache (d. h. auch als sogenannter Helvetismus) gebräuchliche und allgemein bekannte Wort kennt heute nur noch Verwendungen, die nicht dem Rechtswortschatz angehören (Bedeutungspositionen 2a–f). Entsprechend wurde bei der Artikelgliederung versucht, der Bedeutungsgeschichte des Wortes gerecht zu werden und die älteren Bedeutungspositionen, die fast ganz von rechtlicher Relevanz sind, voranzustellen. So sind die beiden Hauptkategorien »1. vorwiegend im rechtlichen Bereich« und »2. aus dem rechtlichen Bereich heraustretend« zu verstehen. Während die erste Position Belege aus dem 14. bis 18. Jahrhundert enthält, reichen diejenigen der zweiten Position kaum vor das 19. Jahrhundert zurück. Nur in den Bedeutungen 2b–f ist das Wort heute noch lebendig und auch volkstümlich. Niemand würde diesen Bedeutungen eine rechtliche Relevanz zusprechen, und das heutige Sprachgefühl verbindet das Wort in keiner Weise mit seinen rechtssprachlichen Wurzeln.

Der genauere Blick auf die neueren Bedeutungspositionen und die dazugehörigen Kontextbelege und Verwendungsbeispiele macht aber auch klar, dass aus ihnen kaum Informationen über die Anfänge des neueren Wortgebrauchs zu finden sind. Kurt Meyer deutet diese Anfänge in seiner wortgeschichtlichen Analyse von »währschaft« so: »In dem Maße, wie es [»als ein Wort der Rechtssprache«] dann amtlich im 18./19. Jahrhundert außer Gebrauch kam, wurde es im allgemeinen Sprachgebrauch frei für die schweizerdeutsch bis heute übliche Anwendung auf

46 Schw. Id. 16, 1025/6.

beliebige Dinge.«⁴⁷ Heute wird das Wort besonders häufig im Zusammenhang mit dem Essen verwendet: »Ein währschaftes *Znüüüni*« ist die Bezeichnung für einen gehaltvollen Vormittagsimbiss, eine Wirtschaft, in der man »währschaft« isst, bietet reichhaltige und wohlschmeckende Kost. »Währschafte Bauerntöchter« hingegen, wie sie bei Gotthelf – und ähnlich in weiteren unter Bedeutung 2e aufgeführten Belegzitate anderer Herkunft – erscheinen, sind nicht nur 'tüchtig' und 'bodenständig', sondern integrieren auch ganz körperliche Assoziationen von Stattlichkeit und Wohlgenährtheit; und es wird dabei auch klar, dass eine Abgrenzung vom quantifizierenden Aspekt im Sinne von 'groß, kräftig, zünftig' (Bedeutung 2f) recht schwierig sein kann.

Mit diesen Aspekten von »währschaft« haben wir den rechtlichen Bereich nun definitiv verlassen, ganz und gar nicht aber den volkskundlich relevanten, bei dem es nicht mehr um die Garantierung einer guten Beschaffenheit geht, sondern allein um deren Qualifizierung in der Alltagssprache. Man könnte deshalb auch vermuten, die Anfänge dieser jüngeren Verwendung von »währschaft« seien deshalb so schwer fassbar, weil sie zuerst in typisch sprechsprachlichen Verwendungen aufgetreten sind und die Schriflichkeit bei solchen Textsorten halt eher spät einsetzt.

Mit diesen Überlegungen möchte ich Sie dazu animieren, als Benutzerinnen und Benutzer des Idiotikons meine Sicht der hier skizzierten Dinge anhand einer detaillierten Wörterbuchlektüre selbst kritisch zu überprüfen. Der mit authentischen Belegzitate reich dotierte Wörterbuchtext kann einen Wortgebrauch möglicherweise gerade auf das von Ihnen Gesuchte oder Vermutete hin genauer beleuchten oder auch nach ganz unerwarteten oder überraschenden Richtungen hin weiter erschließen.

Da das Schw. Id. jetzt auch über das Internet frei zugänglich ist⁴⁸, eröffnet sich die ganze Fülle des gespeicherten Wissens zum schweizerdeutschen Wortschatz einem neuartigen Zugriff: Die etwa 150 000 Wörterbuchartikel, die als Faksimile der gedruckten Ausgabe aufgerufen werden können, sind über ein ausgeklügeltes elektronisches Register erschlossen, das viele mundartliche und historische Varianten berücksichtigt. Damit wird das seit dem Publikationsbeginn auch von Fachleuten immer wieder angesprochene Problem der schwierigen Auffindbarkeit der Wörter weitgehend beseitigt. Es wird nun auch für weniger geübte Benutzer möglich sein, ein gewünschtes Stichwort und den entsprechenden Wörterbuchartikel zu finden. In diesem Sinne kann und will die digitale Version ein breites Zielpublikum ansprechen. Mit der Realisierung eines hochdeutschen Begriffsregisters, an dem die Redaktion in den nächsten Jahren arbeiten wird, sollen dann auf den Abschluss des Gesamtwerks hin auch speziell für die an kulturhistorischen, sachkundlichen, rechtlichen oder volkskundlichen Zusammenhängen Interessierten neuartige, thematische Zugriffsmöglichkeiten auf den Wortschatz des Schweizerdeutschen eröffnet werden.

Anschrift des Autors:

Dr. Hans-Peter Schifferle
Schweizerdeutsches Wörterbuch
Auf der Mauer 5
CH-8001 Zürich

47 Kurt Meyer: Woher kommt das Wort »währschaft«?, in: Sprachspiegel 20 (1964), S. 171–173, hier S. 173.

48 www.idiotikon.ch/Register.